

Kantonsratsbeschluss

Vom 24.01.2017

Nr. SGB 0202/2016

Projektierungskosten des Bauprojekts für den Doppelspurausbau Laufental auf dem Abschnitt Duggingen–Grellingen Chessiloch; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾ und § 7 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Buchstabe d sowie § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖVG)³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. November 2016 (RRB Nr. 2016/2095), beschliesst:

1. Der Halbstundentakt für die Schnellzüge Basel-Delémont-Biel und die Wiedereinführung der Durchbindung Basel-Biel-Westschweiz werden unterstützt. Diese Angebotsschritte dürfen nicht zulasten des Fernverkehrshaltes Grenchen Süd gehen.
2. Das Bauprojekt und die weiteren Schritte sind so zu konzipieren, dass eine Bedienung des geplanten Haltepunkts Dornach Öpfelsee durch die S-Bahnen im Laufental ermöglicht wird.
3. Für die Erstellung des Bauprojekts für den Doppelspurausbau Laufental, Abschnitt Duggingen-Grellingen Chessiloch, wird der erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 392'000.00 (inkl. MwSt.) bewilligt. Nachgewiesene Preisänderungen gegenüber der Preisbasis 2013 gelten ebenfalls als bewilligt.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug und der Umsetzung des Verpflichtungskredites beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau (5)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Amt für Gemeinden
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1338/2017)

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS.115.1.

³⁾ BGS.732.1.